

Auf der Grundlage von §5 Abs. 1 S. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014

(GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 17. Juli 2014 (GVBl.II/14, Nr. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl.II/15, Nr. 38) erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Satzung:

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen

Neufassung vom 08. Dezember 2021

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, soweit die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV, das nähere zu den Funktions- und Leistungsbezügen nach § 5 HLeistBV sowie das Verfahren für Entscheidungen nach § 10 HLeistBV.
- (2) Diese Satzung gilt für beamtete Personen, die entsprechend der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- (3) Angestellten Mitarbeitenden können Zulagen gemäß §§ 3, 4 und 5 der HLeistBV gewährt werden. Es gelten die in § 4 dieser Satzung dargelegten Kriterien und die in § 5 dieser Satzung festgelegten Bemessungsgrundsätze für Funktionsleistungsbezüge.

§ 2 Verfahren

- (1) Für das Verfahren zur Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen (§ 2 HLeistBV), zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (§ 3 HLeistBV) und für Funktionsleistungsbezüge (§ 5 HLeistBV) gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV.
- (2) Für das Verfahren und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gilt entsprechend § 10 HLeistBV.

- (3) Für das Verfahren zur Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV. Bei besonderen Leistungsbezügen ist ein Antrag der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers erforderlich.
- (4) Bei der Vergabe von besonderen Bezügen oder Zulagen im Rahmen dieser Satzung sind die Belange der Frauenförderung und Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (5) Zur Gewährung der Chancengleichheit werden die Belange von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen berücksichtigt.

§ 3

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 2 HLeistBV

Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge können unbefristet und/oder befristet gewährt werden. Befristete Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge setzen eine zwischen der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geschlossene Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen voraus. Sie sind in der Regel auf drei bis höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine befristete Weitergewährung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 oder eine unbefristete Weitergewährung ist möglich.

§ 4

Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über mindestens drei Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).
- (2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 - Forschungsevaluationen,
 - Auszeichnungen,
 - Publikationen,

- Erfindungen und Patente,
 - die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - Gutachter- und Vortragstätigkeiten.
- (4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch:
- Lehrevaluationen,
 - Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
 - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
 - Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Arbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, soweit sie nicht auf die Lehrverpflichtungen anzurechnen sind,
 - Betreuungsleistungen (u.a. Diplom-, Magister-, Master-, Dissertationsarbeiten),
 - Prüfungsbelastung.
- (5) Besondere Leistungen können insbesondere auch nachgewiesen werden durch:
- das herausragende internationale Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
 - das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis,
 - das Einwerben von Drittmitteln.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge nach § 5 HLeistBV

- (1) Dekaninnen bzw. Dekane erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 10 % des Grund-

gehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3, als Mitglieder des Präsidialkollegiums erhalten sie weitere 2 %. Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane erhalten eine Funktionsleistungszulage in Höhe von 2 % des Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3, Studiendekaninnen bzw. Studiendekane erhalten 6 %. Maßgeblich ist jeweils die Höhe des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 zum Zeitpunkt der Wahl.

- (2) Die bzw. der Senatsvorsitzende erhält für die Dauer des Amtes einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 4 % des zum Zeitpunkt der Wahl maßgeblichen Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3.
- (3) Für die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines trifakultären Studiengangs kann die Präsidentin im Einzelfall einen Funktionsleistungsbezug von maximal 5 % des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 zum Beginn der Amtszeit festlegen; auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans kann ein analoger Funktionsleistungsbezug für die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät festgelegt werden. Bei der Bemessung der Höhe der Funktionszulage wird eine eventuelle Deputatsreduktion berücksichtigt.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15.06.2011 außer Kraft.